

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Ricarda-Huch-Schule in Kiel e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ricarda-Huch-Schule in Kiel“.
- (2) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel mit dem Zusatz e.V.
- (3) Sein Sitz ist Kiel.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Ricarda-Huch-Schule zur Förderung von Bildung und Erziehung. Er soll auch bedürftige Schülerinnen und Schüler in diesem Rahmen unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

## **§ 4 Die Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführerin)/ dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer),
  - c) der Kassenswartin/dem Kassenswart,
  - d) der Schulleiterin/dem Schulleiter.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den Vorstand um einen oder mehrere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer erweitern.

- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein, leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt darüber nach der in § 2 genannten Zweckbestimmung.
- (3) Die unter Ziffer 1 a) - d) genannten Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (5) Die/der Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Kassenswartin/der Kassenswart sowie etwaige Beisitzerinnen/Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer dürfen dem Kollegium nicht angehören. Die Schulleiterin/der Schulleiter gehört, sofern die Bestellung angenommen wird, dem Vorstand kraft Amtes an.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme der Schulleiterin/des Schulleiters, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein unvermeidbar entstanden oder durch Beschluss der Vereinsorgane veranlasst worden sind.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.

- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Aushang in der Schule unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) die Wahl bzw. Neuwahl des Vorstands (mit Ausnahme der Schulleiterin/des Schulleiters) und von einem oder zwei Kassenprüfern,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) die Änderung des Vereinszweckes,
  - h) die Vereinsauflösung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechts durch mündliche oder schriftliche Vollmacht ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, den vom Vorstand jährlich zu erstellenden Jahresabschluss anhand der Belege auf seine sachliche Richtigkeit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und hierüber bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszweckes bereit ist und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet über die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.
- (3) Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugestellt.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
  - c) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, sofern das Kind die Schule verlässt,
  - d) durch Ausschluss bei grober Verletzung der Satzung,
  - e) durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb zweier Monate von der Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet hat. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

### **§ 10 Vereinsbeiträge**

Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Beitrages kann das Mitglied selbst bestimmen. Durch die Erklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung für das gesamte laufende Geschäftsjahr. Bei Eintritt wirtschaftlicher Notlage kann Herabsetzung bzw. zeitweilige Aussetzung des Beitrages schriftlich beantragt und vom Vorstand bewilligt werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu gesondert einberufen sein muss.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ricarda-Huch-Schule in Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn dies wegen Auflösung der Schule nicht möglich sein sollte, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung sind bis zu vier Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

Kiel, den 18.November 2010